

06.11.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung

A. Zielsetzung

Am 26. Februar 1987 ist die nationale Kleinerzeugerbeihilfeverordnung in Kraft getreten. Sie ist Grundlage für die Durchführung der durch Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide, die die Auswirkungen der Mitverantwortungsabgabe Getreide abmildern soll. Die ersten Erfahrungen aus der Durchführung der Maßnahme haben gezeigt, daß es sowohl im Interesse der Beihilfeberechtigten als auch aus verwaltungstechnischen Gründen geboten ist, die zunächst nur für das Wirtschaftsjahr 1986/87 vorgesehene Beihilfe-Antragsfrist 31. März und Meldefrist 30. Juni beizubehalten (statt 15. Februar und 15. Mai).

B. Lösung

Die Verordnung setzt als Antragsfrist den 31. März und als Meldefrist den 30. Juni fest.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrat

Drucksache 481/87

06.11.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - K1 11/87

Bonn, den 5. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Kleinerzeugerbeihilfeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der
Kleinerzeugerbeihilfeverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum "15. Februar" durch das Datum "31. März" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum "15. Mai" durch das Datum "30. Juni" ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Am 26. Februar 1987 ist die Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger von Getreide vom 20. Februar 1987 in Kraft getreten. Diese bestimmt in § 4 Absatz 2 als Ausschlußfrist für die Beantragung der Beihilfe bei der zuständigen Landesstelle den 15. Februar für das laufende Wirtschaftsjahr. Gemäß Absatz 4 haben die Landesstellen nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum 15. Mai eines Jahres die Summe der Getreidemengen mitzuteilen, für die eine Beihilfe ordnungsgemäß beantragt worden ist.

Abweichend hiervon bestimmte § 8 Absatz 2, daß für das vergangene Wirtschaftsjahr die Anträge bis spätestens 31. März 1987 einzureichen und die Mitteilungen der Landesstellen bis spätestens 30. Juni 1987 abzugeben waren. Die Erfahrungen der mit der Durchführung der Verordnung betrauten Länder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1986/87 haben gezeigt, daß die Beibehaltung der letztgenannten Fristen sowohl im Interesse der Beihilfeberechtigten als auch aus verwaltungstechnischen Gründen geboten ist.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfe-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.